



Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Christian Dirschauer (SSW)**

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Betriebsgenehmigung LNG-Terminal Brunsbüttel

Das LNG-Terminalschiff „Hoegh Gannett“ liegt seit mittlerweile über einem Jahr in Brunsbüttel am Gefahrgutanleger. Wiederkehrende Beschwerden von Anwohnern waren in diesem Jahr ebenso ein Thema wie die geplante Verlegung des Schiffes an einen neu zu bauenden Schiffsanleger. Vor dem Hintergrund einer drohenden Gas-mangellage musste das schwimmende Terminal vor einem Jahr kurzfristig den Betrieb aufnehmen. Nun wurde ohne Beteiligung der Betroffenen eine vorübergehende Betriebsgenehmigung erteilt.

(Stilllegung von LNG-Terminal abgewendet, Artikel im Flensburger Tageblatt vom 15.02.2024, abrufbar unter <https://webepaper.shz.de/titles/flensburgertageblatt/4401/publications/3539/articles/1986087/8/1>)

1. Die „Hoegh Gannett“ sollte nur bis Januar 2024 am Gefahrgutanleger liegen, weshalb man bisher auf eine Genehmigung verzichtet hat. Seit wann wusste die Landesregierung, dass der Bau des geplanten neuen Anlegers sich verzögert?

Im Sommer 2023 zeichnete sich ab, dass sich die Planung und der Bau der neuen Jetty im Westbecken des Elbehafens zeitlich verzögern würden.

2. Verfügt die Landesregierung über konkrete Informationen dazu, wann der geplante neue Anleger fertiggestellt sein soll? Falls ja, seit wann war absehbar, dass der 12-Monats-Zeitraum am Anleger überschritten werden würde?

Der Betreiber strebt aktuell die Fertigstellung des neuen Anlegers im 3. Quartal 2024 an. Danach muss die technische Ausrüstung für die Einspeisung ins Netz installiert werden. Im Sommer 2023 wurde deutlich, dass der 12-Monats-Zeitraum überschritten würde.

3. Warum konnte das reguläre Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht fristgerecht abgeschlossen werden, gab es hierbei besondere Verzögerungen, worin sind diese begründet?

Der Betreiber (DET) reichte den Antrag im Oktober 2023 ein, der nach Vervollständigung am 28. November 2023 in die öffentliche Auslegung ging. Die Beschleunigungsmöglichkeiten des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) und des BImSchG wurden genutzt. Dennoch war es nicht möglich, die Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb von vier Monaten rechtssicher abzu prüfen und die Genehmigung zu erteilen. Ursächlich hierfür waren die komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte Lärm (s.a. Antwort zu Frage 7).

4. Wird die im Genehmigungsverfahren vorgesehene Beteiligung der Betroffenen nachgeholt? Falls nicht, wie wird das begründet?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat zwischen 28.11. und 11.12.2023 stattgefunden. Es sind zahlreiche Einwendungen eingegangen, die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewertet und bei der Entscheidung über das Vorhaben berücksichtigt werden.

5. Der Umweltminister begründet die vorübergehende Betriebsgenehmigung mit der noch immer geltenden Gasmangellage von 2022, die laut Bundesnetzagentur nicht mehr aktuell ist. Wie wird das begründet?

Die Maßnahme war mit der ausgerufenen Notfallstufe zur Abwehr einer Gasmangellage begründet, gemäß Notfallplan Gas des BMWK. Die vorgenannten Genehmigungsverfahren richten sich demgegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) und des BImSchG. Letzteres ist direkt mit den Krisenstufen des Notfallplans Gas verknüpft. Die Alarmstufe des Notfallplanes Gas wurde im Juni 2022 durch das BMWK ausgerufen und besteht bis zum heutigen Datum fort. Die Ausrufung der Alarmstufe hat erfolgreich zur Verhinderung einer Gasmangellage beigetragen.

6. Wann ist mit einem Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Betrieb des schwimmenden LNG-Terminals zu rechnen?

Mit einer endgültigen Genehmigung für die FSRU am Gefahrgutliegeplatz kann spätestens im Mai 2024 gerechnet werden.

7. Ist die endgültige Genehmigung des schwimmenden Terminals noch abhängig von baulichen Anpassungen seitens des Betreibers betreffend die Lärmemissionen? Falls ja, warum wurden diese Anpassungen nicht schon früher vorgenommen, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen?

Bevor eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt werden kann, muss der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm erbracht werden. Hierfür werden die vier Motoren des Schiffes mit zusätzlichen Schalldämpfern ausgerüstet. Diese Maßnahme wurde Ende Februar 2024 abgeschlossen. Bei den Schalldämpfern handelt es sich um Spezialanfertigungen für dieses Schiff, welche zunächst gebaut werden mussten. Dadurch war ein früherer Einbau nicht möglich.